

Allgemeine Bedingungen für die Vergabe von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, in Habichtswald, OT Ehlen

Aufgrund der §§ 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I S. 534) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald in ihrer Sitzung am 13.12.2008 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung der Räumlichkeiten

Die in § 6 Abs. 2 genannten Räume des Dorfgemeinschaftshauses werden vorrangig für Habichtswalder Veranstaltungen vermietet, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen.

§ 2 Zuständigkeit und Hausrecht

Zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten ist der Gemeindevorstand Habichtswald. Er, in seiner Vertretung die Hausmeisterin/der Hausmeister, verfügt über das Hausrecht.

§ 3 Vermietung der Räume

(1) Die Vermietung der Räume bedarf grundsätzlich eines vorherigen, schriftlichen Antrages, aus dem die/der Verantwortliche zu erkennen ist, sowie eines Mietvertrages gemäß Anlage 1. Die Rechte aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

(2) Die Räume werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges vermietet.

(3) Findet eine Veranstaltung nicht statt, so müssen die jeweiligen Räumlichkeiten mindestens 7 Tage vor dem geplanten Veranstaltungsbeginn abbestellt werden; andernfalls sind die in § 6 aufgeführten Entgelte in voller Höhe zu entrichten. Außerdem trägt der Mieter dann zusätzlich die der Gemeinde entstandenen sonstigen Kosten.

(4) Die Vermietung der Räume an regelmäßige Benutzer erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der bei Bedarf mit den Vereinen abzustimmen ist.

(5) Erfolgt die regelmäßige Vermietung kostenlos, muss der Benutzer von seinem Belegungsrecht zurücktreten, wenn die Räume gegen Entgelt vermietet werden können.

§ 4 Schadenshaftung

(1) Der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde in voller Höhe für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen. Bei Geschirr u.a. tritt an die Stelle der Reparaturkostenrechnung der in der beim Hausmeister ausliegenden Preisliste genannte Betrag. In beiden Fällen sind die Beträge sofort beim Hausmeister oder bei der Gemeindekasse einzuzahlen.

(2) Die Gemeinde Habichtswald haftet nur im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht und nur für Unfälle, Schäden und Verluste, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses beauftragten Personen ein Verschulden trifft.

§ 5 Besondere Benutzungsbestimmungen

(1) Der Mieter ist verpflichtet, jeglichen Weisungen des Gemeindevorstandes bzw. dessen Beauftragten (z.B. Hausmeisterin/Hausmeister) unbedingt zu folgen und alle besonderen im Mietvertrag festgelegten Auflagen zu erfüllen.

(2) Bei jeder Veranstaltung hat der Mieter eine ausreichende Anzahl Personen zu benennen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

(3) Im einzelnen sind folgende weitere Bestimmungen zu beachten:

- a) Der Mieter ist im Rahmen der Veranstaltung für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Jugendschutzgesetz) verantwortlich.
- b) Fahrräder und Mopeds dürfen in das Gebäude nicht mitgebracht werden.
- c) Die dauernde Unterbringung vereinseigener Gegenstände bedarf einer besonderen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
- d) Die Haftung für die Garderobe obliegt dem Mieter.
- e) Das eventuell notwendige Aufstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen obliegt dem Mieter.
- f) Die Räumlichkeiten sind nach Benutzung in ordentlichem Zustand zu verlassen. Benutzte Geräte oder Einrichtungsgegenstände müssen ausnahmslos an die dafür vorgesehenen Plätze zurückgebracht werden.
- g) Der Mieter hat sich zusammen mit dem Beauftragten des Gemeindevorstandes vor Verlassen der benutzten Räume zu vergewissern, dass die Fenster geschlossen, das Licht gelöscht und die Geräte bzw. Einrichtungsgegenstände unbeschädigt und vollzählig vorhanden sind.
- h) Der Mieter verpflichtet sich, sämtliche von ihm genutzten Räume nach der Veranstaltung, in Ausnahmefällen aber spätestens am Morgen nach dem Benutzungstag zu reinigen (besenrein, Toilettenräume, Küche und Flur nass aufgewischt). Das Recht des Mieters, mit dem Hausmeister Vereinbarungen über die Durchführung der Reinigung durch Letzteren zu treffen, bleibt davon unberührt.
- i) Die dem Mieter gegebenenfalls überlassenen Schlüssel für die vermieteten Räume sind von dem Beauftragten des Gemeindevorstandes

an einem von diesem genannten Ort sofort nach Verlassen der Räume durch den letzten Besucher bzw. nach Abschluss der Reinigung durch den Mieter zurückzugeben.

- j) Fundsachen sind bei dem Beauftragten des Gemeindevorstandes abzugeben.
- k) Der Mieter verpflichtet sich, weder in den gemieteten Räumlichkeiten noch auf dem sonstigen Grundstück (Außen- und Nebenanlagen) Einweggeschirr aus Kunststoffmaterial zu benutzen oder zur Benutzung abzugeben. Ausnahmen sind nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsentgelte

(1) Das Entgelt für die Anmietung der Räume wird für folgende Veranstaltungen wie in der unter Abs. 2 stehenden Tabelle festgesetzt:

- a) Veranstaltungen der örtlichen Vereine mit Eintrittsgeld bzw. Ausschank sowie private Veranstaltungen durch ortsansässige Benutzer für Familienfeiern.
- b) Private Veranstaltungen ortsansässiger Benutzer gewerblicher Art, auch wenn diese über einen Verein gebucht wird.
- c) Bei Mieterlass werden grundsätzlich Verbrauchsgebühren fällig

(2) a)

Miete in € gemäß Abs. 1, Ziffer	a)	b)	c)
- großer Saal mit Theke	105	175	25
- Raum I	35	60	15
- Räume I und II	55	95	15
- Raum III mit Theke	50	80	15
- Räume II und III mit Theke	70	115	20
- Küche	30	55	--
- Gemeinschaftsraum (alter Saal)	40	55	15

- b) VHS- und DRK-Kurse sowie Schulungen 3,- € pro Stunde, mindestens jedoch 15,- € pro Kurs.
- c) Private Turn- und Gymnastikgruppen 6,- € pro Stunde.

(3) Bei Veranstaltungen auswärtiger Nutzer nach Abs. 1 Ziffer a) bis c) erhöht sich der Mietzins um 50 von Hundert.

(4) Neben der Miete kann eine angemessene Kautions erhoben werden.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsempfänger

Die Zahlung des Mietpreises wird bei Vertragsabschluss fällig. Der Mietpreis ist an die Gemeindekasse Habichtswald zu entrichten.

§ 8 Außergewöhnliche Aufwendungen

Bei Veranstaltungen, die für die Gemeinde in erhöhtem Maße Aufwendungen und Belastungen erfordern, kann der Gemeindevorstand einen bis zu 50 % erhöhten Mietzins festsetzen.

§ 9 Erlass/Minderung des Mietpreises bzw. der Nutzungsentgelte

(1) Der Mietpreis wird grundsätzlich erlassen für:

- a) Benutzung der Räumlichkeiten zu geeigneten Übungszwecken der örtlichen Vereine,
- b) Veranstaltungen gemeinnütziger, kultureller, jugendpflegerischer, kommunaler und staatsbürgerlicher Art, soweit keine Eintrittsgelder erhoben werden und kostenfreier bzw. kostendeckender Ausschank erfolgt.

(2) Stellt die Höhe des Mietpreises in sonstigen Einzelfällen eine besondere Härte dar, so ist der Gemeindevorstand berechtigt, nach Prüfung und Abwägung der Belange beider Vertragsparteien eine angemessene Minderung des Mietzinses bzw. dessen Erlass zu bestimmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Mieters mit Begründung und eventuellen Rechnungsunterlagen. Für gewerbliche Veranstaltungen, auch unter Beteiligung von Vereinen, ist eine Mietreduzierung oder Erlass nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese "Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses, in Habichtswald, OT Ehlen," treten am 01.01.2009 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen vom 18.09.2003.

Habichtswald, 13.12.2008



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Habichtswald
Aßhauer
Bürgermeister

(Siegel)